

Krasteva, Samanta; Stadler, Katharina  
**Sozialberufliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und  
Kindheitspädagogen. Eine Analyse bundeslandspezifischer Regelungen**

München : Deutsches Jugendinstitut 2022, 25 S. - (WiFF Arbeitspapiere; 7)



Quellenangabe/ Reference:

Krasteva, Samanta; Stadler, Katharina: Sozialberufliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Eine Analyse bundeslandspezifischer Regelungen. München : Deutsches Jugendinstitut 2022, 25 S. - (WiFF Arbeitspapiere; 7) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-280634 - DOI: 10.36189/wiff62021

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-280634>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**Deutsches  
Jugendinstitut**

<https://www.dji.de>

#### Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/deed> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



#### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

# Sozialberufliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

---

Eine Analyse bundeslandspezifischer Regelungen

Samanta Krasteva/Katharina Stadler

Das vorliegende Arbeitspapier nimmt die in den Bundesländern geltenden Regelungen zur sozialberuflichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in den Blick. Dabei wird überprüft, welche Regelungen in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der Länder getroffen wurden und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sich zwischen den Länderregelungen finden lassen. Auf diese Weise wird auch der Frage nachgegangen, inwiefern sich in den vergangenen 15 Jahren ein einheitliches Profil der Kindheitspädagogik entwickelt hat.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Die Bedeutung der staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und die notwendigen Voraussetzungen für die Vergabe</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeitsgrad und Anzahl der Regelungen in den Ländern</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Gegenstandsverständnis</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>16</b>

---

# 1 Einleitung

---

Die Jugend- und Familienministerkonferenz empfahl 2011 die Einführung einer einheitlichen Berufsbezeichnung für die akademisch ausgebildeten frühpädagogischen Fachkräfte (JFMK 2011). Bis heute wurde in 14 Bundesländern die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin“ oder „Kindheitspädagoge“ eingeführt und im Rahmen der sogenannten Sozialberufe-Anerkennungsgesetze geregelt. Da die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen ein über das Fachkräftegebot in SGB VIII fachlich regulierter Arbeitsmarkt ist, war diese gesetzliche Verankerung ein wichtiger Schritt zur bundesweiten Etablierung des vergleichsweise neuen Qualifikationsprofils. Dieses wurde als Akademisierungsprojekt der Frühen Bildung insbesondere durch die Hochschulen befördert und von den Bologna-Reformen etwa seit Mitte der 2000er-Jahre vorangetrieben.

Auch wenn sie nach wie vor verschiedene Bezeichnungen führen, vermitteln alle Studiengänge der Kindheitspädagogik Wissen zur kindlichen Entwicklung und Sozialisation im Zusammenhang mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (SGB VIII § 22 Abs. 3, S. 16). Ebenso gehen alle Studiengänge ein auf die „Strukturierung der sozialen Umgebung von Kindern“ und „die soziale, politische und kulturelle Sicherung [ihrer] Bildungsprozesse (...)“ (Balluseck 2008, S. 18). Der Begriff Kindheitspädagogik bündelt eine Vielfalt von Praxisfeldern, die sich mit der Entwicklung der Kinder von der Geburt bis zum Alter von zehn Jahren beschäftigen und ein breites Spektrum an Interventionen beinhalten. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und -pädagogen steht für das Bestreben, deren fachliche Eignung und Professionalität mithilfe festgelegter Mindeststandards zu sichern. Die Anerkennung definiert also das Mandat für diese Berufsgruppe.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auf die Frage eingegangen, welche Regelungen sich für die staatliche Anerkennung der kindheitspädagogischen Studiengänge bundesweit als Standards herausgebildet haben.

---

## 2 Methodisches Vorgehen

---

Die seit dem 01.03.2021 öffentlich zugänglichen Sozialberufe-Anerkennungsgesetze, Verordnungen und Erlasse wurden gesammelt und einer kategoriengeleiteten, inhaltsanalytischen Auswertung unterzogen (vgl. Tab. 1 im Anhang). Hierfür wurden in Anlehnung an bisherige Untersuchungen (Stieve u.a. 2014) sowohl deduktiv abgeleitete als auch induktiv am Material entwickelte Kategorien genutzt.

Die inhaltsanalytische Auswertung der Dokumente erfolgte in drei Schritten: Zunächst wurden Hauptkategorien gebildet, z.B. „Voraussetzungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung für Kindheitspädagogik“ und „Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit“. Diese Hauptkategorien wurden in einem zweiten Schritt weiter spezifiziert, indem aus dem vorhandenen Material Subkategorien induktiv abgeleitet wurden. Zu diesen Subkategorien zählen etwa „Studiengangbezeichnung“, „Inhaltliche Schwerpunktsetzung“ und „Studiendauer“. In einem letzten Schritt wurde die Regelungsdichte ermittelt, indem anhand der Kriterien „Verbindlichkeit der Vorschriften“ (Muss-, Kann-, Sollvorschriften) und „Anzahl der Regelungen“ ein Summenindex von niedriger bis hoher Regelungsdichte gebildet wurde (vgl. Tab. 2 im Anhang).

### 3 Die Bedeutung der staatlichen Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und die notwendigen Voraussetzungen für die Vergabe

Die staatliche Anerkennung erteilt das Mandat zur Ausübung einer Tätigkeit und weist den Absolventinnen und Absolventen jenen Status zu, mit dem sie in der Praxis tätig sind. So spielt die Anerkennung als Fachkraft im Sinne des SGB VIII eine wichtige Rolle bei der individuellen Positionierung in der Einrichtung und bei der Höhe der Vergütung.

Die Vergabe der staatlichen Anerkennung unterliegt bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Gesetzestexten aufgeführt sind. Im Folgenden werden die diesbezüglichen Ergebnisse aus der Dokumentenanalyse präsentiert und in Kategorien zusammengefasst.

#### Berufsbezeichnung

In 14 Bundesländern wurde die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ eingeführt, lediglich zwei Bundesländer weichen davon ab: In Bremen wird der Begriff „Elementarpädagogin/Elementarpädagoge“ verwendet; Rheinland-Pfalz subsumiert die Kindheitspädagogik unter die Berufsbezeichnung „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“ und „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“. In dem entsprechenden Sozialberufes-Anerkennungsgesetz wird dies folgendermaßen formuliert:

*„(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer*

*1. in den Studiengängen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule*

*a) ein sechssemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen und daran anschließend ein Berufspraktikum gemäß § 6 erfolgreich absolviert hat (zweiphasige Ausbildung) oder*

*b) ein Diplomstudium einschließlich zwei von der Fachhochschule begleiteten Praxissemestern mit Diplom oder ein Bachelorstudium einschließlich einer Praxisausbildung von mindestens 60 Leistungspunkten mit Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat (einphasige Ausbildung) und*

2. die für die Ausübung des Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt.

*Das Berufspraktikum, die Praxissemester und die Praxisausbildung dienen dem Nachweis der Fähigkeit, im Studium erworbene Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis des Sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger anzuwenden“ (§ 1 SoAnG, RP).*

## Studiengang und Hochschulart

Als Grundvoraussetzung für die staatliche Anerkennung gilt also das Absolvieren eines Studiengangs, dessen fachliche Ausrichtung für den Gegenstandsbereich der Kindheitspädagogik qualifiziert. Ein Studium im Bereich der Kindheitspädagogik verlangen zehn Länder (BW, BB, BY, HE, HH, MV, NI, NW, SN, TH), ein Studium mit einem kindheitspädagogischen Schwerpunkt zwei Länder (HB, ST). Zwei weitere Länder legen neben der Fachrichtung auch die Hochschule fest, an der dieser Abschluss zu erwerben ist (SH, SL).

Zumeist ist die staatliche Anerkennung auf Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaft begrenzt. Ausnahmen bilden die Länder Bremen und Thüringen. Während in Bremen die Anerkennung nur nach der Absolvierung eines (bestimmten) universitären, fachbezogenen bildungswissenschaftlichen Studiengangs mit entsprechender Schwerpunktsetzung in der Elementarpädagogik gewährt wird, führen in Thüringen auch Abschlüsse an Berufsakademien zur staatlichen Anerkennung. Fünf Länder sprechen speziell von einem fachhochschulischen Studium (BB, BE, HH, RP, SH). Keine Angaben zur Hochschulart machen die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen.

## Studiendauer und Studienabschluss

Angaben zur Studiendauer finden sich in vier Ländern (BB, BY, NW, RP). Mit Ausnahme von Bayern, wo eine Mindeststudiendauer von sieben Semestern gefordert wird, ist eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder der Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten (was in der Regel sechs Semestern entspricht) vorgesehen. Alle Studiengänge schließen mit dem Grad eines Bachelor of Arts ab (BE, BY, HB, HH, MV, SH, SL, SN).

## Thematisch-inhaltliche Ausrichtung der Studiengänge

Angaben zur thematisch-inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge sind in den Regelungen von Bayern und Niedersachsen zu finden. In beiden Ländern steht die Gestaltung kindlicher Bildungs- und Lernprozesse im Mittelpunkt. So sollen etwa in Bayern die entsprechenden Studiengänge Schwerpunkte setzen bei:

„(...) a) der Qualität der Erwachsenen-Kind-Interaktion und der entsprechenden sprachlichen Kommunikation, b) der professionellen Begleitung kindlicher Lernprozesse, c) der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien sowie bei d) der Unterstützung von Eltern bei der Förderung ihrer Kinder in der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung (...). [Erforderlich sind auch] (...) ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den Kinderrechten und den für die Kinderbetreuung bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene, vor allem zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, zur Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag), sowie Kenntnisse für die Verwaltung“ (§ 2 BaySozKiPädG, BY).

In Niedersachsen werden – mit Bezug auf den Bildungsplan des Landes (S. 13) – bestimmte Bildungsbereiche als Studienschwerpunkte vorgegeben. Zu diesen zählen:

„aa) Körper-Bewegung-Gesundheit, bb) Sprache und Sprechen, cc) Mathematisches Grundverständnis, dd) Ästhetische Bildung, ee) Natur- und Lebenswelt, ff) Ethische und religiöse Fragen (...)“ (§ 1 SozHeilKindVO, NI)

Einige Länder nehmen Bezug auf den „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“, der von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossen wurde; hierzu zählen Niedersachsen und Thüringen. Damit die staatliche Anerkennung ausgesprochen werden darf, muss dieser Orientierungsrahmen Grundlage der curricularen Umsetzung in den Fachschulbildungs- und Hochschulstudiengängen der Länder sein. Alle Studiengänge, die für das Berufsfeld der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zwischen null und zehn Jahren qualifizieren, sollen u.a. Wissen vermitteln über die gesellschaftlichen, politischen, strukturellen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit.

## Praktische Ausbildung

Alle Länder setzen neben der theoretischen Ausbildung an der Hochschule auch praktische Ausbildungsanteile voraus oder haben zumindest entsprechende Praxiszeiten in den für die Anerkennung zugelassenen Studiengängen vorgeschrieben (SL, BW). Regelungen zu den Praktika beziehen sich auf deren *Umfang* bzw. *Dauer*, auf die *Tätigkeitsfelder*, *Lernziele* und die *Praxisanleitung*.

Im Hinblick auf *Dauer* bzw. *Umfang der Praxisphasen* hat sich – mit Ausnahme der Länder, die ein Berufspraktikum bzw. ein Anerkennungsjahr fordern – ein Umfang von gut 100 Tagen oder der Nachweis von 30 Leistungspunkten etabliert (BB, BW, BY, HE, HH, MV, NI, SN, NW, SL, ST, TH). Mit dieser Regelung wurde die

Empfehlung des gemeinsamen Beschlusses der KMK und JFMK zur praktischen Ausbildung umgesetzt:

*„Die JFMK und die Kultusministerkonferenz betonen die herausragende Bedeutung der Praxis als integralen Bestandteil der Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien und Hochschulen. Sie halten für erforderlich, dass sichergestellt wird, dass jedwede Ausbildung, die zur Berufsausübung in einer Einrichtung zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern befähigen soll, einen begleiteten Praxisanteil von mindestens 30 ECTS (100 Tage) umfasst“ (JFMK/KMK 2010).*

Eine Praxiszeit von 100 Tagen entspricht, gemessen an einer Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden, etwa 800 Stunden praktischer Ausbildung und damit – legt man 21 Arbeitstage pro Monat zugrunde – einer Praktikumsdauer von knapp fünf Monaten. Drei Länder (HB, RP, SH) verlangen ein Berufspraktikum, das an die erfolgreich abgelegte Hochschulprüfung anschließt, in der Regel zwölf Monate (60 LP) dauert und nach einem Ausbildungsplan unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Ausbildungsstellen erfolgt. Gefordert wird üblicherweise auch, dass die praktische Ausbildung von der Hochschule begleitet und durch weitere Theorie-Praxis-Module (BB, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SH, SN), auch Kolloquien genannt, ergänzt wird.

Die im Praktikum vorgeschriebenen *Tätigkeitsfelder* umfassen entweder nur den frühpädagogischen Bereich (HE) oder beziehen auch die Grundschule mit ein (HH, MV, SH). Sechs Länder (BW, BY, NW, SN, ST, TH) machen diesbezüglich keine Angaben.

Zu den *Lernzielen*, die im Praktikum erreicht werden sollen, bzw. zu den nötigen Kompetenzen finden sich Vorgaben in den Berufsanerkennungsgesetzen von Bremen (§ 3 VO), Niedersachsen (§ 4 einphasige Ausbildung, SozHeilKindVO), Rheinland-Pfalz (§ 6 zweiphasige Ausbildung, SoAnG) und Schleswig-Holstein (§ 3 Erlass): Die Praktika sollen zum einen der Erlangung praktischer Kompetenzen dienen und zum anderen die Erweiterung der reflexiven Kompetenzen ermöglichen. Im Sozialberufe-Anerkennungsgesetz von Brandenburg wird dies folgendermaßen formuliert:

*„Die praktische Ausbildung soll den Studierenden (...) ermöglichen, die im Studium erworbenen theoretischen Wissensbestände in konkrete Handlungskompetenz umzusetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der pädagogischen Arbeit mit Kindern den deutenden und reflexiven Umgang mit flexiblen Handlungssituationen erlernen. Dieser Teil der praktischen Ausbildung ist vorrangig in der Kindertagesbetreuung und in der Zusammenarbeit mit Eltern zu realisieren. Die Stärkung von Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Studierenden lernen, die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der frühen Bildung und Erziehung zu berücksichtigen und ihre organisationsbezogenen Kompetenzen zu entwickeln“ (§ 2 BbgSozBerG, BB).*

Sofern es weitere Vorgaben zur Eignung der Praxisstelle gibt, beziehen sich diese auf die *Qualifikation der Praxisanleitung* (BB, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SN, TH).

## **Vergabe der staatlichen Anerkennung und weitere Voraussetzungen**

Die staatliche Anerkennung – und damit die Erlaubnis für die Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung – wird in den meisten Bundesländern von der Hochschule vergeben (BW, BY, SH, HE, MV, NI, RP, SL, SN, ST, TH). Dafür muss jede Hochschule vorab die Eignung des entsprechenden Studiengangs durch das zuständige Ministerium feststellen lassen. In fünf Ländern wird die staatliche Anerkennung nicht durch die Hochschule, sondern durch das zuständige Ministerium erteilt (BB, BE, HB, RP, SL). Die Anerkennungsverfahren ressortieren in verschiedenen Ministerien; in zwei Ländern (RP, SL) sind die Sozialministerien und in drei Ländern (BB, BE, HB) die Bildungsministerien zuständig.

Die Berechtigung für die Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erhalten in der Regel jene, die einen Studiengang mit dem Gegenstandsbereich der Kindheitspädagogik erfolgreich abgeschlossen haben. In einigen Bundesländern werden in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen weitere Voraussetzungen formuliert. So darf etwa in Bayern die Berufsbezeichnung führen,

*„wer (...) sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist“ (§ 2 BaySozKiPädG, BY).*

Nachgewiesen wird dies über die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Ähnliche Regelungen finden sich in allen Ländern bis auf Baden-Württemberg, und zwar unter dem Punkt „Die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist zu versagen, wenn (...)“.

---

## 4 Verbindlichkeitsgrad und Anzahl der Regelungen in den Ländern

---

Für die Vertiefung der Länderanalyse wurden alle Länder nach den Merkmalen Verbindlichkeitsgrad und Anzahl der Regelungen miteinander verglichen und diese nach Kategorien ausgewertet. Es wurden vier Typen identifiziert (zur konkreten Zuordnung vgl. Tab. 2 im Anhang):

- Typ 1 kennzeichnet Länder, die eine hohe Verbindlichkeit und einen niedrigen Regelungsgrad haben. Dazu gehören Berlin, Baden-Württemberg, Saarland und Thüringen. Sie haben ihre Gesetze als Muss-Vorschriften formuliert und somit keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Anerkennungsvorgaben ermöglicht. Dafür haben diese Länder die niedrigste Anzahl an Vorgaben.
- Typ 2 steht für jene Länder, die sowohl eine hohe Verbindlichkeit als auch eine hohe Regelungsdichte haben. Vertreter dieser zweiten Gruppe sind die Bundesländer Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt.
- Typ 3 bezeichnet Länder, die sowohl eine niedrigere Verbindlichkeit – durch die Kombination von Muss- und Soll-Vorschriften – als auch eine geringe Anzahl an Regelungen aufweisen. Diesem Typus lässt sich lediglich Hamburg zuordnen. Hier gibt es bezüglich der staatlichen Anerkennung wenige Vorschriften und den Hochschulen bleibt ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Aufgabenbereiche im Rahmen des Praktikums durch die Anwendung der Soll-Form.
- Typ 4 charakterisiert Länder, die eine hohe Regelungsdichte und eine mittlere Verbindlichkeit aufweisen. Dazu gehören die Bundesländer Brandenburg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Ihre hohe Anzahl von formalen und inhaltlichen Anerkennungskriterien deuten einen dichteren Regelungsgrad an. Demgegenüber ist die inhaltliche Schwerpunktsetzung in der Praxisphase den Ausbildungseinrichtungen überlassen, was den Verbindlichkeitsgrad senkt.

Abb. 1: Verbindlichkeit und Regelungsgrad



Quelle: Eigene Darstellung

## 5 Gegenstandsverständnis

Werden bestimmte Kategorien der Dokumentenanalyse – Angaben zu Berufsbezeichnung, Studiengänge, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder der Praktika und Lernziele/Lerninhalte der Praktika – übergreifend im Vergleich der Bundesländer betrachtet (vgl. Tab. 3 im Anhang), so lässt sich Folgendes schlussfolgern:

- In drei Bundesländern kann von einem Fokus bzw. einer Engführung auf die Frühe Bildung ausgegangen werden (HE: „Bereich der Frühpädagogik“; BB: „Rahmenbedingungen der frühen Bildung und Erziehung erlernen“; BW: „Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung“).
- Zwei Bundesländer nehmen Bezug auf die Frühe Bildung im Schwerpunkt sowie auf weitere (sozialpädagogische) Angebote für Kinder bis 14 Jahre (NW: „Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren“; HB: „Elementarbereich“).
- Vier Bundesländer öffnen sich mit dem Bezug auf (sozialpädagogische) Angebote für Kinder bis 14 Jahre (NI, SH, HH, MV) etwas weiter.
- Die breiteste Fassung des Berufsprofils liegt in Rheinland-Pfalz vor, da hier auf die „Aufgaben der Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ verwiesen wird.
- Bei sechs Bundesländern kann aufgrund fehlender bzw. sonstiger Angaben keine besondere Zuordnung getroffen werden (BE, BY, SL, SN, ST, TH).

Sichtbar wird hier ein Kontinuum von einer engeren bis hin zu einer weiteren Fassung des Berufsprofils sowie die Unterschiedlichkeit der Länder hinsichtlich des Gegenstandsverständnisses. Angesichts dieser Unterschiede scheint die Profilierung des Qualifikationsprofils noch nicht abgeschlossen zu sein. In Anbetracht der aktuellen Einschätzung der Kindheitspädagogik als einer „Disziplin im Werden“ (Hechler u.a. 2021, S. 80) kann hier auch an die Frage angeknüpft werden, wie sich die herausfordernde Diskussion um das Gegenstandsverständnis weiterhin entwickelt (Kindheitspädagogik oder Pädagogik der *frühen* Kindheit) (ebd., S. 86, H.i.O.).

Abb. 2: Gegenstandsverständnis



Quelle: Eigene Darstellung

---

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

---

Ausgangspunkt für das vorliegende Arbeitspapier war die Frage, ob bundesweit Standards für die staatliche Anerkennung der neuen Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge“ entstanden sind. Dafür wurden alle Bundesländer miteinander verglichen und die Ergebnisse nach Kategorien ausgewertet. Nach der Dokumentenanalyse konnte Folgendes festgestellt werden:

Die Einführung der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge“ ist bis heute in 14 Ländern erfolgt und gesetzlich verankert. Bremen führte alternativ die Bezeichnung „staatlich anerkannte Elementarpädagogin, staatlich anerkannter Elementarpädagoge“ ein. In Rheinland-Pfalz wurde eine eigenständig an die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge geknüpfte staatliche Anerkennung noch nicht gesetzlich verankert, obwohl die Berufsbezeichnung in der Fachkräftevereinbarung auftaucht.

Im Studium werden mindestens 100-tägige oder einjährige Praxisphasen vorausgesetzt, die zum Teil angeleitet, wissenschaftlich an der Universität im Rahmen eines Kolloquiums begleitet werden oder an bestimmten Praxisstellen erfolgen sollen.

Automatisch mit dem Hochschulabschluss wird die staatliche Anerkennung nur in Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen erteilt, in allen anderen Ländern erfolgt sie auf Antrag. Das bringt einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich und deutet auf eine hohe Regelungsdichte hin.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die staatliche Anerkennung für die Berufsberechtigung als Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge bis heute in fast allen Ländern vollzogen ist. Offen bleibt die Frage, ob die Berufsgruppe in den Fachkräfteverordnungen länderübergreifend eingeführt worden ist.

## 7 Literatur

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/index.html#BJNR111630990BJNE009805140](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html#BJNR111630990BJNE009805140) (05.04.2022)
- Balluseck, Hilde von (2008): Frühpädagogik als Beruf und Profession. In: Balluseck, Hilde von (Hrsg.): Professionalisierung der Frühpädagogik. Perspektiven, Entwicklungen, Herausforderungen. Opladen, S. 17–22
- Fthenakis, Wassilios E. (Hrsg.) (2016). Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. 7. Auflage. Berlin
- Hechler, Daniel/Hykel, Theresa/Pasternack, Peer (2021): Disziplinentwicklung der Kindheitspädagogik. Eine empirische Bestandsaufnahme anderthalb Jahrzehnte nach Einrichtung der neuen Studiengänge. Unter Mitarbeit von Sascha Alexander Blasczyk und Uwe Grelak. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 34. München
- JFMK – Jugend- und Familienministerkonferenz (2011): Beschluss vom 26./27.05.2011 in Essen: Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung. [https://www.bildungserver.de/onlineresource.html?onlineresourcen\\_id=47425](https://www.bildungserver.de/onlineresource.html?onlineresourcen_id=47425) (02.03.2022)
- JFMK/KMK – Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz (2010): Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Beschluss vom 16.09. bzw. 14.12.2010 und Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung im Kindesalter“. [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2010/2010\\_09\\_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf) (14.02.2022)
- Stieve, Claus/Worsley, Caroline/Dreyer, Rahel (2014): Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen. Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung in den deutschen Bundesländern. Studiengangstag Pädagogik der Kindheit, BAG-BEK e.V. Köln

## 8 Anhang

### Tabellen

Tab. 1: Material für die Dokumentenanalyse

Land	Gesetz	Quelle
BB	Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz, BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008, zuletzt geändert am 8. Mai 2018	<a href="https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg">https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg</a>
BE	Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin vom 5. Oktober 2004, zuletzt geändert am 17. Mai 2021	<a href="https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SozBerAnerkGBE-rahmen">https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SozBerAnerkGBE-rahmen</a>
BW	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005) in der Fassung vom 13.03.2018	<a href="https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=jlr-HSchulGBWV26P36&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true">https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=jlr-HSchulGBWV26P36&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true</a>
BY	Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013, in der Fassung vom 26. März 2019	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG&gt;true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySozKiPaedG&gt;true</a>
HB	Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge (Bachelor of Arts) vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 469), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)	<a href="https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-zur-staatlichen-anerkennung-als-elementarpaedagogin-oder-elementarpaedagoge-bachelor-of-arts-vom-9-september-2010-157846?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&amp;template=20_gp_ifg_meta_detail_d">https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-zur-staatlichen-anerkennung-als-elementarpaedagogin-oder-elementarpaedagoge-bachelor-of-arts-vom-9-september-2010-157846?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&amp;template=20_gp_ifg_meta_detail_d</a>
HE	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz, SozBAG) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert am 22. August 2018	<a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozAnerkGHE2010rahmen">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozAnerkGHE2010rahmen</a>

Land	Gesetz	Quelle
HH	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) vom 2. Dezember 2013 in der Fassung vom 15.12.2015	<a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SozAnerkGHA2013V2P1">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SozAnerkGHA2013V2P1</a>
MV	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (SobAnG M-V) vom 18. Dezember 2017	<a href="http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;st=lr&amp;doc.id=jlr-SozAnerkGMVrahmen">http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;st=lr&amp;doc.id=jlr-SozAnerkGMVrahmen</a>
NI	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017. Letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert; neuer Vierter Teil mit §§ 22 bis 25 eingefügt; alter Vierter Teil zu Fünftem Teil und alter § 22 zu § 26 geändert durch Verordnung vom 20.03.2018 (Nds. GVBl. S. 42)	<a href="http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=Soz%2FHeil%2FKindAnerkV+ND&amp;psml=bsvorisprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true">http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=Soz%2FHeil%2FKindAnerkV+ND&amp;psml=bsvorisprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true</a>
NW	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 5. Mai 2015	<a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&amp;menu=1&amp;bes_id=30484&amp;aufgehoben=N&amp;anw_nr=2">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&amp;menu=1&amp;bes_id=30484&amp;aufgehoben=N&amp;anw_nr=2</a>
RP	Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000. Letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 1a geändert, § 1b gestrichen, § 3 neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37)	<a href="http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/15a9/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=30&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-SozAnerkGRPrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1">http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/15a9/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&amp;showdoccase=1&amp;js_peid=Trefferliste&amp;documentnumber=1&amp;numberofresults=30&amp;fromdoctodoc=yes&amp;doc.id=jlr-SozAnerkGRPrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.price=0.0&amp;doc.hl=1</a>
SH	Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 14.01.2011	<a href="https://www.fh-kiel.de/fachbereiche/soziale-arbeit-und-gesundheit/staatliche-erkennung/informationen-zum-erwerb-der-staatlichen-erkennung-formulare/rechtsgrundlagen/">https://www.fh-kiel.de/fachbereiche/soziale-arbeit-und-gesundheit/staatliche-erkennung/informationen-zum-erwerb-der-staatlichen-erkennung-formulare/rechtsgrundlagen/</a>

Land	Gesetz	Quelle
SL	Ordnung über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen sowie von Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen vom 8. Dezember 2014	<a href="https://www.htwsaar.de/htw/sowi/Studium/sozialpaedagogik/dokumentesp/staatlicheanerkennungspspi/OrdnungstaatlicheAnerkennungAdS_12015_teil_II.pdf">https://www.htwsaar.de/htw/sowi/Studium/sozialpaedagogik/dokumentesp/staatlicheanerkennungspspi/OrdnungstaatlicheAnerkennungAdS_12015_teil_II.pdf</a>
SN	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz – SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 in der Fassung vom 24.10.2020	<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3661-SaechsSozAnerkG">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3661-SaechsSozAnerkG</a>
ST	Gesetz über die staatliche Anerkennung zu Berufs- und Studienabschlüssen auf den Gebieten der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sowie verwandten Gebieten im Land Sachsen-Anhalt (Sozialberufeanerkennungsgesetz Sachsen-Anhalt – SozBAnerkG LSA) vom 31. Juli 1995. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, Überschrift und § 1 neu gefasst, § 9a eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 105)	<a href="https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/jlr-SozAnerkGSTrahmen">https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/jlr-SozAnerkGSTrahmen</a>
TH	Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufeanerkennungsgesetz – ThürSozAnerkG) vom 10. Oktober 2007. Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3 und 7 geändert, § 6 neu gefasst und § 6a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229)	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SozP%C3%A4dBerAnerkGTH2007rahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SozP%C3%A4dBerAnerkGTH2007rahmen</a>

Quelle: Eigene Darstellung

**Tab. 2: Regelungsdichte und Grad der Verbindlichkeit:  
Ergebnisübersicht aus der quantifizierenden Analyse**

Grad der Verbindlichkeit	Regelungsdichte	
	niedrig	hoch
Nur Muss-Vorschriften	Typ 1: BE, BW, SL, TH	Typ 2: HE, MV, NW, SH, SN, ST
Muss- und Soll-Vorschriften bzw. Kann-Vorschriften	Typ 3: HH	Typ 4: BB, BY, HB, NI, RP

Quelle: Eigene Darstellung

Tab. 3: Regelungen in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen

Bundesland	Berufsbezeichnung	Studiengang Institution	Studiendauer Abschluss	Studieninhalte	Dauer des Praktikums Tätigkeitsfelder	Lernziele/Lerninhalte der Praktika	Entscheidungsträger zur fachlichen Eignung der Praxisstelle	Zulassungsverfahren
BB	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an Fachschulen für Sozialwesen	Mindest. 6 Semester B.A.	k.A.	20 Wochen, d.h. ca. 100 Tage Vorrangig in geeigneten Handlungsfeldern der Kindertagesbetreuung	Entwicklung von Handlungs- und Organisationskompetenzen; reflektierter Umgang mit flexiblen Handlungssituationen; Stärkung von Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenzen; Kenntnis der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Frühen Bildung und Erziehung	Fachliche Betreuung k.A. Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft	Antrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
BE	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	„Studium zum Kindheitspädagogen/zur Kindheitspädagogin“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin	k.A. B.A.	k.A.	k.A. Tageseinrichtungen für Kinder (nach Auflistung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Teil 1. Sozialpädagogische Fachkräfte)	k.A.	k.A.	Antrag an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
BW	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	Studium im Bereich „Frühe Bildung und Erziehung“	k.A.	k.A.	Mindest. 100 Tage k.A.	k.A.	k.A.	Vorlage des Hochschulabschlusses; Anerkennung des Studiengangs durch Wissenschaftsrat

Bundesland	Berufsbezeichnung	Studiengang Institution	Studiendauer Abschluss	Studieninhalte	Dauer des Praktikums Tätigkeitsfelder	Lernziele/Lerninhalte der Praktika	Entscheidungssträger zur fachlichen Eigen- nung der Praxisstelle Fachliche Betreuung	Zulassungs- verfahren
BY	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	Studiengang mit Vor- aussetzungen nach Art. 2 (2) BaySozK(PädG	Mind. 7 Semester B.A.	Qualität der Erwachse- nen-Kind-Interaktion und die entsprechende sprachliche Kommuni- kation; professionelle Begleitung kindlicher Lernprozesse; Entwick- lung von Konfliktlö- sungsstrategien; Unter- stützung von Eltern bei der Förderung ihrer Kinder in der kogni- tiven, emotionalen, sozialen und körperli- chen Entwicklung	100 Tage Von der Hochschule anerkannte, fachlich ausgewiesene Einrich- tung	Für die Tätigkeit not- wendige Kompetenzen, insbesondere vertiefte Kenntnisse und Fertig- keiten zur Umsetzung der im ersten Abschnitt der Verordnung des zur Ausführung des Bayerischen Kinder- bildungs- und -betreu- ungsgesetzes zugrunde gelegten Bildungs- und Erziehungsziele	Hochschule k.A.	Antrag an die Hoch- schule
HB	Staatlich anerkannte Elementarpädagogin/ staatlich anerkannter Elementarpädagoge	Studium der „Fach- bezogenen Bildungs- wissenschaften mit Schwerpunkt Element- arpädagogik“ der Uni Bremen	k.A. B.A.	k.A.	1 staatliches Ausbil- dungsjahr Sozialpädagogische Einrichtungen	Befähigung, sozialpä- dagogische Aufgaben vor allem in Einrichtun- gen der Kinderbetreu- ung von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugend- hilfe selbstständig und verantwortlich wahrzu- nehmen	Anerkannt durch die Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen k.A.	Antrag an die Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen
HE	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	Studium im Bereich „Kindheitspädagogik“	k.A. B.A. einer staatlich anerkannten Berufs- akademie	k.A.	Umfang, der einer einjährigen Vollzeittä- tigkeit entspricht Bereich Frühpädagogik	Kritische Reflexion des in der Hochschule oder der Berufsakademie erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis; vertiefte Eignung und Befähig- ung zur eigenverant- wortlichen Arbeit im Bereich der Frühpäd- agogik	Hochschule k.A.	Antrag an die Hoch- schule

Bundesland	Berufsbezeichnung	Studiengang Institution	Studiendauer Abschluss	Studieninhalte	Dauer des Praktikums Tätigkeitsfelder	Lernziele/Lerninhalte der Praktika	Entscheidungssträger zur fachlichen Eignung der Praxisstelle Fachliche Betreuung	Zulassungsverfahren
HH	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	Studium „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der HAW	k.A. B.A.	k.A.	Mind. 100 Tage Pädagogische Arbeit mit Kindern bis 14 Jahren im Bereich Jugendhilfe oder Schule	k.A.	k.A.	Vorlage des Hochschulabschlusses; Anerkennung des Studiengangs durch BASFI
MV	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	Studiengang im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“	k.A. B.A. oder Diplom an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule	k.A.	Mind. 100 Tage Pädagogische Arbeit mit Kindern bis 14 Jahren und deren Familien im Bereich Jugendhilfe oder Schule	k.A.	k.A.	Antrag an die Hochschule; Anerkennung des Studiengangs durch Sozialministerium
NI	Kindheitspädagogin (B.A.)/Kindheitspädagoge (B.A.)	Hochschulstudium im Bereich „Bildung und Erziehung in der Kindheit“	k.A. B.A.	Schwerpunkt auf methodisch-didaktisch fundierter Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen in mind. drei der folgenden Bildungsbereiche: Körper/ Bewegung/Gesundheit; Sprache/Sprechen; Mathematik; Ästhetik; Natur-/Lebenswelt; Ethik/Religion	Mind. 100 Tage Max. zwei geeignete Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zehn Jahren bilden und erziehen	Einarbeitung in die Praxis der Kindheitspädagogik und Vertiefung der Fachkenntnisse; Handlungskompetenzen in unterschiedlichen Situationen und Stärkung der Wahrnehmungskompetenz; Reflexionskompetenz; Berücksichtigung der institutionellen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Bildung und Erziehung in der Kindheit; Entwicklung organisationsbezogener Kompetenzen	Hochschule Anleitung durch eine staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ einen staatlich anerkannten Kindheitspädagogen mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung	Antrag an die Hochschule; Anerkennung des Studiengangs durch Kultusministerium
NW	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	k.A.	Mind. 6 Semester oder mind. 180 ECTS B.A.	Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis 14 Jahren; Schwerpunkt auf Kindern bis 6 Jahren	Mind. 100 Tage k.A.	Kritische Reflexion des erworbenen Fachwissens im Rahmen angeleiteter Praxis	Hochschule Anleitung durch eine Fachkraft	Anerkennung des Studiengangs durch das Sozialministerium

Bundesland	Berufsbezeichnung	Studiengang Institution	Studiendauer Abschluss	Studieninhalte	Dauer des Praktikums Tätigkeitsfelder	Lernziele/Lerninhalte der Praktika	Entscheidungssträger zur fachlichen Eignung der Praxisstelle Fachliche Betreuung	Zulassungsverfahren
RP	Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/ staatlich anerkannter Sozialpädagoge	„Sozialarbeit“, „Sozialpädagogik“ oder vergleichbarer Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule	6 Semester	k.A.	12 Monate k.A.	Selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit und Sozialpädagogik in der Praxis öffentlicher und freier Träger unter Berücksichtigung der methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen	k.A. Anleitung durch eine Fachkraft	Antrag an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
SH	Doppelbezeichnung: Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge und Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge	„Erziehung und Bildung im Kindesalter“ im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel	k.A. B.A.	k.A.	12 Monate, d.h. 1 staatliches Anerkennungsjahr  Einrichtungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, die mit Kindern bis 14 Jahren und/oder deren Personensorgeberechtigten bzw. mit Familien arbeitet; auch in Schulen möglich	Module zum Erwerb rechtlicher, verwaltungsorientierter, leistungs- bzw. fachberatungsspezifischer und ökonomischer Kompetenzen sowie professioneller Reflexionskompetenzen	k.A. Anleitung durch eine Fachkraft	Antrag an Prüfungsausschuss beim Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel
SL	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	„Pädagogik der Kindheit“ an der htwsaar	k.A. B.A.	k.A.	Ca. 120 Tage (insg. 45 ECTS) in 6 verschiedenen Praktika; Zusatzmodule „Praktische Studien“ und „Supervision“  Alle Felder der Pädagogik der Kindheit	k.A.	k.A.	Antrag an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bundesland	Berufsbezeichnung	Studiengang Institution	Studiendauer Abschluss	Studieninhalte	Dauer des Praktikums Tätigkeitsfelder	Lernziele/Lerninhalte der Praktika	Entscheidungsträger zur fachlichen Eignung der Praxisstelle	Zulassungsverfahren
SN	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	„Kindheitspädagogik“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen	k.A. B.A. oder Diplom	k.A.	Mind. 100 Tage k.A.	k.A.	Fachhochschule Anleitung durch eine Fachkraft	Antrag an die Hochschule; Anerkennung des Studiengangs durch das Kultusministerium
ST	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	„Kindheitspädagogik“	k.A. B.A.	k.A.	Mind. 20 Wochen oder 30 dafür nachgewiesene LP k.A.	k.A.	k.A.	Antrag an die Hochschule; Anerkennung des Studiengangs durch das Sozialministerium
TH	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannter Kindheitspädagoge	„Kindheitspädagogik“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera	k.A. k.A.	Der Studiengang soll dem von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossenen „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ entsprechen.	Mind. 100 Tage k.A.	k.A.	Hochschule Anleitung durch eine Fachkraft	Antrag an die Hochschule

Quelle: Eigene Darstellung

## Abbildungen

Abbildung 1: Verbindlichkeit und Regelungsgrad	11
Abbildung 2: Gegenstandsverständnis	13

## Abkürzungen

### Bundesländerkürzel

BB:	Brandenburg
BE:	Berlin
BW:	Baden-Württemberg
BY:	Bayern
HB:	Bremen
HE:	Hessen
HH:	Hamburg
MV:	Mecklenburg-Vorpommern
NI:	Niedersachsen
NW:	Nordrhein-Westfalen
RP:	Rheinland-Pfalz
SH:	Schleswig-Holstein
SL:	Saarland
SN:	Sachsen
ST:	Sachsen-Anhalt
TH:	Thüringen

### Weitere Abkürzungen

B.A.:	Bachelor of Arts
BayRS:	Bayerisches Kindergartengesetz
BaySozKiPädG:	Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz
BbgSozBerG:	Brandenburgisches Sozialberufsgesetz
FK:	Fachkraft
GEW:	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GVBl. LSA:	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
HAW:	Hochschule für Angewandte Wissenschaften
HAWK:	Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst
HessKiföG:	Hessisches Kinderförderungsgesetz
H.i.O.:	Hervorhebung im Original
HTW:	Hochschule für Technik und Wirtschaft
JFMK:	Jugend- und Familienministerkonferenz
KibeG:	Hamburger Kinderbetreuungsgesetz
KiBiz:	Kinderbildungsgesetz
KiföG:	Kindertagesförderungsgesetz
KitaFöG:	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
KiTaG:	Kindertagesbetreuungsgesetz/Kindertagesstättengesetz
KiTaVO:	Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung

KMK: Kultusministerkonferenz

LHG: Landeshochschulgesetz

LK: Leitungskraft

LP: Leistungspunkte

SächsKitaG: Gesetz über Kindertageseinrichtungen

Sächs-QualIVO: Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

SKBBG: Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz

SächsSozAnerkG: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen

SGB: Sozialgesetzbuch

SoAnG: Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

SobAG: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

SozBAG: Sozialberufe-Anerkennungsgesetz

SozHeilVO: Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik

ThürKitaG: Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz

ThürSozAnerkG: Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe in Thüringen

ZK: Zusatzkraft

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Robert Bosch  
Stiftung



Deutsches  
Jugendinstitut

Das dieser Publikation zugrunde liegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01NV1901A gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

**Autorinnen:**

**Samanta Krasteva**, wissenschaftliche Hilfskraft, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

**Dr. Katharina Stadler**, wissenschaftliche Referentin, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

© 2022 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 3.0 DE

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

Nockherstr. 2, 81541 München

E-Mail: [info@weiterbildungsinitiative.de](mailto:info@weiterbildungsinitiative.de)

Diese Publikation ist kostenfrei erhältlich unter:

[www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen](http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen)

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)

Lektorat: Liliana Wopkes, Forchheim

Gestaltung, Satz: O.media GmbH, Leipzig

[www.weiterbildungsinitiative.de](http://www.weiterbildungsinitiative.de)

DOI: <https://doi.org/10.36189/wiff62021>